

Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH
Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen
Tarifbestimmungen, Stand Juli 2024

Inhaltverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Fahrausweissortiment
- III. Verkauf
- IV. Erläuterungen zum Fahrausweissortiment
- V. Sonderangebote/Sonderregelungen
- VI. Allgemeine Beförderungsbedingungen
- VII. Besondere Beförderungsbedingungen
- VIII. Wirksamkeit
- IX. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ticketshops „FRIEDRICH“
- X. Abonnementbedingungen – Deutschlandticket
- XI. Allgemeine Geschäftsbedingungen des On-Demand-Mobilitätsdienstes „FRIEDRICH“ der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH

Anlage 1 Beförderungsentgelte ab 01.01.2024

Anlage 2 Erläuterungen zu den Tarifen für den On-Demand-Mobilitätsdienst „Friedrich“, gültig ab 01.07.2024

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Tarife der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG) haben einen Geltungsbereich für das Stadtliniennetz Greifswald (Bediengebiet).

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit

- nach den Vorschriften des für den Verkehr geltenden Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VOAllgBefBed]) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
- die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
- die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche das Unternehmen nicht abwenden kann und denen es auch nicht abhelfen konnte und
- der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann. Die Fahrkarte muss ausgedruckt vorliegen. Auf mobilen Geräten (Handys, Tablets) vorgezeigte Fahrkarten werden nur gegen Vorlage entsprechender Legitimation anerkannt.

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- die Allgemeinen Bestimmungen der VBG, welche auf den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) gemäß der VO über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in aktueller Fassung basieren,
- die Besonderen Beförderungsbedingungen der VBG,
- die Tarifbestimmungen und
- die öffentlich bekannt gemachten Fahrpreise der VBG in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrages an. Mit Betreten des Verkehrsmittels tritt der Beförderungsvertrag in Kraft.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, seinen erworbenen Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen. Bei Benutzung eines ermäßigten Zeitfahrausweises ist die dazugehörige persönliche Stammkarte vollständig ausgefüllt vorzulegen.

Der Verlust eines Fahrausweises wird nicht ersetzt.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert, soweit sie in Begleitung von fahrscheinpflichtigen Personen sind.

Bei der Mitnahme von Kindergruppen bis zu 15 Kindern unter 6 Jahren wird mindestens eine geeignete Begleitperson gefordert. Die Begleitperson benötigt einen Fahrschein gemäß Tarif VBG.

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach § 145 Sozialgesetzbuch -Neuntes Buch- (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Mitnahme von schwerbehinderten Menschen mit Rollstühlen sind die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs maßgebend.

Bei der Beförderung von E-Scootern sind die Anforderungen aus dem Erlass der Länder zur Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen vom 13. März 2017 entscheidend.

Die Linienbusse müssen lt. Erlass u. a. einen normgerechten Rollstuhlplatz mit einem mindestens 28 Zentimeter überstehenden Haltebügel zum Gang hin aufweisen, um die sichere Aufstellung des E-Scooters auf dem Rollstuhlplatz zu gewährleisten.

Alle Kriterien – Anforderungen an die Fahrzeuge der VBG, Anforderungen an E-Scooter, Voraussetzungen für E-Scooter-Nutzer/innen – müssen erfüllt bzw. umgesetzt sein, um eine sichere Mitnahme von E-Scootern in den Bussen der VBG zu gewährleisten. Anderenfalls wird die Mitnahme von E-Scootern ausgesetzt, um der gesetzlichen Verpflichtung nach einer sicheren Beförderung aller Fahrgäste durch die VBG nachzukommen.

Elektro-Tretroller werden kostenfrei in den Linienbussen mitgenommen, wenn Sie ähnlich wie ein herkömmlicher Tretroller bei Fahrtritt zusammengeklappt sind. Zudem muss der dazugehörige Akku fest an dem Fahrzeug befestigt sein. Nicht zusammengeklappte oder nicht zusammenklappbare Elektro-Tretroller sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die E-Tretroller sollen nicht mehr als 15 Kilogramm wiegen und nicht länger als 1,15 Meter sein. Diese fallen unter § 11 der ABB und BB9 der BB und sind als Sache zu behandeln. Die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH folgt damit einer Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen.

In den Mehrzweckbereichen der Stadtbusse gilt, dass Kinderwagen und auf Hilfsmittel wie etwa einen Rollstuhl angewiesene Fahrgäste Vorrang haben. Es muss sichergestellt sein, dass die Ordnung des Fahrbetriebes nicht beeinträchtigt und andere Fahrgäste nicht gestört werden.

Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen befördert.

Die Entscheidung über die Beförderungen liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal.

II. Fahrausweissortiment

Einzelfahrausweise

- Einzelfahrausweis - jedermann
- Einzelfahrausweis - ermäßigt
- Kinder-Gruppenkarte
- Handyticket

Mehrfahrtenkarten

- 6er-Ticket - jedermann
- 6er-Ticket - ermäßigt
- Tageskarte – jedermann, auch als Handyticket
- Tageskarte – ermäßigt, auch als Handyticket
- Familien-/Gruppenkarte - jedermann
- Wochenendticket – jedermann, auch als Handyticket

Zeitkarten

- Wochenkarte – jedermann, auch als Handyticket
- Monatskarte - jedermann
- Sommerticket - jedermann
- Winterticket – jedermann
- ABO - Monatskarte - jedermann (6-Monatskarte)
- ABO - Jahreskarte – jedermann

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

- Wochenkarte - ermäßigt
- Monatskarte - ermäßigt
- Sommerticket - ermäßigt
- Winterticket – ermäßigt
- ABO - Monatskarte - ermäßigt (6-Monatskarte)
- ABO - Jahreskarte – ermäßigt

III. Verkauf

Der Vertrieb der Fahrausweise erfolgt durch:

- Friedrich-App
- Mobilitätszentrale „Greifswald“ am Zentralen Omnibusbahnhof Greifswald
- vertraglich gebundene Verkaufsagenturen sowie
- beim Busfahrer

IV. Erläuterungen zum Fahrausweissortiment

Einzelfahrausweise

Zur Nutzung von Einzelfahrausweisen ist jedermann berechtigt.

Einzelfahrausweis

Der Einzelfahrausweis berechtigt jeweils eine Person zur Fahrt innerhalb von 60 Minuten. Es besteht Umsteigerecht. Ermäßigungen auf Einzelfahrausweise werden für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gewährt.

Die Kinder-Gruppenkarte berechtigt Kindergruppen ab 10 Personen zur Fahrt innerhalb von 60 Minuten. Anspruchsberechtigt sind Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Die Anzahl der teilnehmenden Aufsichts- und Begleitpersonen ist in der Regel so auszugestalten, dass jeweils eine Begleitperson als verantwortliche Aufsichtsperson für die Veranstaltung einzusetzen ist. Diese wird bei einer Gruppengröße von bis zu 30 Schülerinnen und Schülern von einer zusätzlichen Aufsichts- oder Begleitperson unterstützt. Bei Schülergruppen mit mehr als 30 Teilnehmenden ist für jeweils 15 Schülerinnen und Schüler eine weitere Aufsichts- oder Begleitperson einsetzbar. Die Begleitpersonen benötigen einen Fahrschein gemäß Tarif VBG.

Mehrfahrtenkarten

6er-Ticket

Das 6-er Ticket berechtigt zur Inanspruchnahme von 6 Einzelfahrten innerhalb von 60 Minuten. Es besteht Umsteigerecht. Sie sind nicht personengebunden. Ermäßigungen auf Mehrfahrtenkarten werden für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gewährt.

Tageskarte

Die Tageskarte gilt für den vermerkten Kalendertag bis Betriebsschluss. Ist der Gültigkeitstag der Tag des Erwerbs der Tageskarte, gilt die Tageskarte ab dem Zeitpunkt des Erwerbs. Tageskarten gelten mit der Entwertung für beliebig viele Fahrten innerhalb des Gültigkeitsbereiches.

Im Vorverkauf erworbene Tageskarten sind zu entwerten, die im Bus gekauften Tageskarten sind entwertet.

Die Tageskarte, jedermann berechtigt zur gleichzeitigen Nutzung durch einen Erwachsenen und ein Kind vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr am Gültigkeitstag.

Die Tageskarte, ermäßigt berechtigt den Inhaber (ein Kind vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) zur unbegrenzten Nutzung der Busse am Gültigkeitstag.

Familien-/Gruppenkarte

Die Familien-/Gruppenkarte, jedermann gilt für bis zu 5 Personen am Tag der Entwertung bis Betriebsschluss.

Wochenendticket

Das Wochenendticket, jedermann berechtigt zwei Erwachsene in der Zeit von Freitag 19.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr für beliebig viele Fahrten innerhalb des Gültigkeitsbereiches.

Zeitkarten – jedermann

Zeitkarten - jedermann sind nicht personengebunden und können im Gültigkeitszeitraum im Stadtgebiet für beliebig viele Fahrten genutzt werden. Inhabern von Zeitkarten wird die unentgeltliche Mitnahme jeweils eines Hundes unter Beachtung der Allgemeinen Beförderungsbedingungen § 12 gestattet. Für jeden weiteren Hund wird ein ermäßigter Fahrschein benötigt.

Wochenkarte - jedermann

Die Wochenkarte gilt an 7 aufeinanderfolgenden Tagen vom Zeitpunkt der Entwertung.

Monatskarte - jedermann

Die Monatskarte kann mit Gültigkeit von jedem Tag ausgestellt werden. Die Gültigkeit beginnt mit dem Erwerb bzw. der Entwertung bei der ersten Benutzung. Beginnt die Gültigkeit am ersten des Kalendermonats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag erlischt sie mit Ablauf des Tages des Nachmonats. An Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen wird die Nutzungsmöglichkeit dieser Karte erweitert, d. h. es können bis zu 4 Personen (maximal 2 Erwachsene) befördert werden.

Sommerticket - jedermann

Das Sommerticket, jedermann hat eine Gültigkeit im Zeitraum vom 01.06. bis 31.08. d. J. An Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen wird die Nutzungsmöglichkeit dieser Karte erweitert, d. h. es können bis zu 4 Personen (maximal 2 Erwachsene) befördert werden.

Winterticket - jedermann

Das Winterticket, jedermann hat eine Gültigkeit im Zeitraum vom 01.11. bis 28./29.02. d. J. An Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen wird die Nutzungsmöglichkeit dieser Karte erweitert, d. h. es können bis zu 4 Personen (maximal 2 Erwachsene) befördert werden.

Abo-Karten-jedermann

Die Abo-Karten können in den Abonnementzentralen Mobilitätszentrale Greifswald am ZOB Greifswald oder im Kundenzentrum der Stadtwerke Greifswald beantragt werden. Die Bezahlung erfolgt über Einzugsermächtigung lt. Abo-Vertrag. Es gelten die Bedingungen für das Abonnement-Verfahren.

ABO- Monatskarte – jedermann (6-Monatskarte)

Die 6-Monatskarte kann mit Gültigkeit zum 1. eines jedes Monats begonnen werden. An Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen wird die Nutzungsmöglichkeit dieser Karte erweitert, d. h. es können bis zu 4 Personen (maximal 2 Erwachsene) befördert werden. Es erfolgt eine monatliche Abbuchung von 6 monatlichen Raten.

ABO-Jahreskarte – jedermann

Die Jahreskarte kann mit Gültigkeit zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. An Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen wird die Nutzungsmöglichkeit dieser Karte erweitert, d. h. es können bis zu 4 Personen (maximal 2 Erwachsene) befördert werden. Es erfolgt eine monatliche Abbuchung von 12 monatlichen Raten.

Die Abo-Karten können in den Abonnementzentralen Mobilitätszentrale Greifswald am ZOB Greifswald oder im Kundenzentrum der Stadtwerke Greifswald beantragt werden. Die Bezahlung erfolgt über Einzugsermächtigung lt. Abo - Vertrag. Es gelten die Bedingungen für das Abonnement-Verfahren.

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs (ermäßigt) werden nur an Personen gem. § 2 der PBefG-Ausgleichsverordnung M-V ausgegeben. Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs sind personengebunden. Die Nachweispflicht ist durch den Anspruchsberechtigten gegen Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte bzw. des Trägers des jeweiligen sozialen Dienstes zu belegen (Stammkarte).

Wochenkarte - ermäßigt

Die Wochenkarte gilt an 7 aufeinanderfolgenden Tagen vom Zeitpunkt der Entwertung. Sie ist nur in Verbindung mit Stammkarte und Lichtbild gültig.

Monatskarte - ermäßigt

Die Monatskarte kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden. Die Gültigkeit beginnt mit dem Erwerb bzw. der Entwertung bei der ersten Benutzung. Beginnt die Gültigkeit am ersten des Kalendermonats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag erlischt sie mit Ablauf des Tages des Nachmonats. Sie ist nur in Verbindung mit Stammkarte und Lichtbild gültig.

Sommerticket - ermäßigt

Das Sommerticket hat eine Gültigkeit im Zeitraum vom 01.06. bis 31.08. d. J. Es ist nur in Verbindung mit Stammkarte und Lichtbild gültig.

Winterticket - ermäßigt

Das Winterticket hat eine Gültigkeit im Zeitraum vom 01.11. bis 28./29.02. d. J. Es ist nur in Verbindung mit Stammkarte und Lichtbild gültig.

ABO-Karten–ermäßigt

Die Abo-Karten können in den Abonnementzentralen Mobilitätszentrale Greifswald am ZOB Greifswald oder im Kundenzentrum der Stadtwerke Greifswald beantragt werden. Die Bezahlung erfolgt über Einzugsermächtigung lt. Abo - Vertrag. Es gelten die Bedingungen für das Abonnement-Verfahren.

ABO-Monatskarte – ermäßigt (6-Monatskarte)

Die 6-Monatskarte kann mit Gültigkeit zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Sie ist nur in Verbindung mit Stammkarte und Lichtbild gültig. Es erfolgt eine monatliche Abbuchung von 6 monatlichen Raten.

ABO-Jahreskarte – ermäßigt

Die Jahreskarte kann mit Gültigkeit zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Sie ist nur in Verbindung mit Stammkarte und Lichtbild gültig. Es erfolgt eine monatliche Abbuchung von 12 monatlichen Raten.

On-Demand-Service Friedrich

Der On-Demand-Service „Friedrich“ ergänzt das Mobilitätsangebot der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH. On-Demand-Verkehre sind flexible Bedarfsverkehre

Gebucht werden können die On-Demand-Shuttles via „Friedrich-App“ (im App Store oder Google Play Store zum Download) oder über die Mobilitätszentrale Greifswald bequem und individuell - ganz ohne Fahrplan.

"Friedrich" verbindet alle Bushaltestellen in Greifswald und über 250 virtuelle Haltestellen, die das Bushaltestellennetz ergänzen.

In allen "Friedrich"-Fahrzeugen können Rollstühle mitgenommen werden. Auch die Mitnahme von Rollatoren, Kinderwagen sowie Fahrrädern ist möglich. Unentgeltlich befördert werden schwerbehinderte Menschen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

„Friedrich“ kann sowohl für den sofortigen Fahrtantritt oder bis zu sieben Tage im Voraus gebucht werden.

V. Sonderangebote

Kultur- und Sozialpass (KUS)

Der Kultur- und Sozialpass (KUS) ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, welche empfangsberechtigte Bürger u. a. die Busbenutzung nach Vorlage des KUS zu besonderen Bedingungen ermöglicht.

VG-Card/VG-Card HGW

Mit der VG-Card/VG-Card HGW können alle Schülerinnen und Schüler in Vorpommern-Greifswald (VG) kostenfrei und ohne Zeitbegrenzung Bus fahren, egal ob zur Schule, zum Sport am Nachmittag oder zur Freundin am Wochenende.

Das Schülerticket gilt im gesamten Landkreis 365 Tage im Jahr in allen Buslinien, jedoch nicht im Zugverkehr. Die VG-Card/VG-Card HGW kann nur von Schülerinnen und Schülern, die ihren Wohnsitz im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben, in Anspruch genommen werden. Die VG-Card/VG-Card-HGW kann online über die Homepage des Landkreises Vorpommern-Greifswald beantragt werden.

Deutschlandticket

Das Deutschlandticket gilt für die Fahrt zweiter Klasse in allen Nahverkehrsmitteln in Deutschland wie Regionalbahn, S-Bahn, U-Bahn, Straßenbahn sowie in Linien-

Bussen des Nahverkehrs. Das Deutschlandticket ist in der Bahncard 100 eingeschlossen.

Die Ausgabe erfolgt grundsätzlich digital als E-Ticket über App oder auf Chipkarte.

Das Deutschlandticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Mitnahme von Personen, Fahrrädern und Hunden ist nicht enthalten.

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von zwölf Monaten angeboten werden.

D-Ticket für Azubis in MV

Das D-Ticket für Azubis in MV gilt für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer staatlich anerkannten Ausbildung zum Erwerb eines qualifizierten Berufsabschlusses an einer in der Schulliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgelisteten berufsbildenden Schule befinden oder eine Ausbildung an einer Berufsschule außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern auf Grundlage des § 46 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) absolvieren. Das D-Ticket gilt deutschlandweit in / auf:

- Nahverkehrszügen (2. Klasse) und S-Bahnen (2. Klasse),
- Fernverkehrszügen (2. Klasse) zwischen Rostock Hbf. und Stralsund Hbf,
- Stadt- und Regionalbussen (außer Fernbusse),
- Straßenbahnen,
- weiteren ausgewählten Verkehrsmitteln

Näheres unter: <https://www.vmv-mbh.de/tickets-abos/d-ticket-azubi/>

D-Ticket für Senioren aus MV

Das D-Ticket gilt für Seniorinnen und Senioren, die ihren Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht haben. Die Mitnahme weiterer Personen, eines Fahrrades oder eines Hundes mit dem D-Ticket nicht möglich. Das Ticket ist personengebunden und nicht auf andere Personen übertragbar. Das Ticket ist ausschließlich im Abonnement erhältlich. Das Ticket für den ersten Nutzungsmonat ist bis zum 15. des Vormonats in der Mobilitätszentrale Greifswald zu bestellen. Der Ticketpreis wird per SEPA-Lastschriftverfahren vom

angegebenen Konto abgebucht. Es gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets.

Sonderregelungen

Anschlusssticket für die Stadtverkehre Anklam und Greifswald

gültig für die Verkehrsunternehmen der Kooperationsgemeinschaft „Vorpommern“:

1. Anklamer Verkehrsgesellschaft mbH (AVG), Heinrich- Hertz- Straße 2, 17389 Anklam
2. Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG), Gützkower Landstraße 19 - 21
3. Anklamer Verkehrsgesellschaft mbH Betrieb Greifswald Land (AVG), Zum Voßberg 7, 17498 HelmsHagen
4. Usedomer Bäderbahn GmbH (UBB), Am Bahnhof 1, 17424 Heringsdorf
5. Verkehrsgesellschaft Vorpommern – Greifswald (VVG), Ukranenstraße 8, 17358 Torgelow

Geltungsbereich

Das Anschlusssticket gilt im gesamten Liniennetz des Stadtverkehrs Anklam bzw. Greifswald. Es ist derzeit zutreffend für die Verkehrsunternehmen AVG, UBB und VVG und für den Übergang zur Nutzung der Stadtverkehre Anklam bzw. Greifswald, als Anschlusssticket / Einzelfahrt bzw. als Anschlusssticket /Hin-und Rückfahrt gültig.

Nutzungsberechtigungen

Zum Erwerb des Anschlussstickets ist berechtigt, wer im Besitz eines gültigen Fahrausweises der nach Anklam bzw. Greifswald einfahrenden Verkehrsunternehmen AVG, UBB und VVG ist. Das Anschlusssticket kann nur erworben werden, wenn die Fahrausweise der vorher genannten Verkehrsunternehmen als Fahrziel Anklam bzw. Greifswald beinhalten. Das Anschlusssticket kann nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis der Verkehrsunternehmen AVG, UBB und VVG erworben werden.

Fahrausweise und Fahrpreise

Anschlusssticket / Einzelfahrt 1,00 €

Anschlusssticket / Hin-und Rückfahrt 2,00 €

Gültigkeit der Fahrausweise

Das Anschlusssticket / Einzelfahrt gilt für eine Fahrt, ohne Umstieg, am Tag des Ausstellungsdatums im Liniennetz des Stadtverkehrs Anklam bzw. Greifswald.

Das Anschlusssticket / Hin- und Rückfahrt gilt für eine Fahrt, ohne Umstieg, am Tag des Ausstellungsdatums im Liniennetz des Stadtverkehrs Anklam bzw. Greifswald.

Das Anschlusssticket / Einzelfahrt und das Anschlusssticket / Hin- und Rückfahrt wird je Fahrt vom Fahrpersonal des Stadtverkehrs entwertet.

Anerkennung von Fahrausweisen

Die Verkehrsunternehmen AVG, UBB und VVG erkennen innerhalb der Stadtgebiete Anklam bzw. Greifswald alle gültigen Fahrausweise des Stadtlinienverkehrs der Verkehrsunternehmen AVG bzw. VBG in ihren Verkehrsmitteln an.

Beförderungsbedingungen

Für die Beförderung von Personen und Sachen gelten auch die Besonderen Beförderungsbedingungen des Unternehmens, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt wird.

„Greifswald-Stralsund-Ticket“ (DB/VVR/VBG)

Das Angebot, gültig ab 10.12.2017 gliedert sich in die Tarifprodukte Tageskarte (Erwachsener und ermäßigt), Minigruppenkarte.

„Greifswald – Stralsund-Tickets“ berechtigen zur Fahrt

- in den Zügen der DB Regio AG zwischen Stralsund-Grünhufe – Stralsund Hbf – Stralsund Rügendamm – Greifswald Hbf und Greifswald Süd,
- in der Wabe 100 (Hansestadt Stralsund) in den Bussen der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR), die Benutzung des Anrufsammeltaxis erfolgt gem. den Tarifbestimmungen der VVR,
- im Stadtverkehr Greifswald in den Bussen der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG).

Die ausführlichen Erläuterungen sind die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn zu entnehmen.

Nach der Einführung des Deutschlandtickets soll das Aktionsangebot des Greifswald-Stralsund-Tickets gänzlich zum Fahrplanwechsel 2024/25 eingestellt werden.

DB-City-Ticket

Das City-Ticket ist in 130 Städten im jeweiligen Geltungsbereich bei Super Sparpreis, Sparpreis und Flexpreis-Fahrkarten im Fernverkehr erhältlich. Im Flexpreis als kostenlose Zugabe, in den Sparpreisen in Abhängigkeit der gewählten Verbindung zusätzlich kostenpflichtig.

Das City-Ticket gilt für die Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Bahnhof am Abfahrtsort bzw. zur Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln am Zielort.

Ob der Start- oder Zielbahnhof in der jeweiligen Stadt/Verbund am City-Ticket teilnimmt, ist am Vermerk "+City" auf der Fahrkarte zu erkennen.

Das City-Ticket gilt für alle Mitfahrer*innen die auf dem Fahrschein eingetragen sind.

Fahrkartenvereinigung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)

Inhaber eines Fahrausweises der Fahrkartenvereinigung des VDV können alle Busse der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH zu dienstlichen Zwecken kostenfrei nutzen.

VI. Allgemeine Beförderungsbedingungen (ABB)

Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

BefBedV

Ausfertigungsdatum: 27.02.1970

Vollzitat:

"Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2015 (BGBl. I S. 782) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 21.5.2015 I 782

Fußnote (+++ Textnachweis Geltung ab: 1.6.1981 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S.241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 348), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).

(2)

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahrs können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.

Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durchsperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. auf unterirdischen Bahnsteiganlagen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr- sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 Euro zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des

Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgelds oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 Euro erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgasts und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15

(weggefallen)

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder –Unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesminister für Verkehr

VII. Besondere Beförderungsbedingungen

Ergänzend zu den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO AllgBefBed) gelten die nachstehenden besonderen Beförderungsbedingungen im Geltungsbereich der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH sowie das Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

§ 4 ABB

BB 1

Für Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben.

BB 2

Bei mutwilliger Beschädigung unserer Busse und Betriebsanlagen wird eine Anzeige erstattet und der Reparaturaufwand sowie der Nutzungsausfall in Rechnung gestellt.

BB 3

Der Verzehr von Speiseeis, Speisen und Getränken ist in Bussen nicht gestattet.

§ 6 ABB

BB 4

Fahrausweisarten und Beförderungsentgelte sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen. Das Einsteigen wird nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal zugelassen.

BB 5

Zeitfahrausweise sind beim Betreten des Beförderungsmittels unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen dem Fahrpersonal zur Prüfung auszuhändigen.

§ 9 ABB

BB 6

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 € zzgl. Bearbeitungsgebühr. Durch das Verkehrsunternehmen wird Strafanzeige wegen Beförderungerschleichung gemäß § 265a StGB erstattet. Von einer Strafanzeige sowie der Erhebung der Bearbeitungsgebühr wird abgesehen, wenn das erhöhte Beförderungsentgelt sofort beim Busfahrer entrichtet wird.

BB 7

Für die Rückerstattung des Fahrgeldes bei nachweislicher Nichtnutzung eines erworbenen Tickets wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro erhoben. Der Fahrpreis von Einzelfahrkarten und von Tageskarten ab Gültigkeitstag wird weder gegen Rückgabe der Fahrkarte noch unter sonstigen Umständen erstattet. Wird ein Zeitfahrausweis (Wochen oder Monatskarte) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises anteilig erstattet. Je Geltungstag wird von dem für den Zeitfahrausweis entrichteten Beförderungsentgelt das Entgelt für zwei Einzelfahrten abgezogen. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich.

Für das Abonnementsverfahren gelten die entsprechenden Bedingungen zum Vertrag.

BB 8

Für die Neuausstellung der VG-Card durch Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

§ 11/12 ABB

BB 9

Die Mitnahmepflicht der Verkehrsunternehmen erstreckt sich dabei auf vierrädrige E-Scooter bis zu einer Gesamtlänge von 1,20 Metern und einem Gesamtgewicht mit aufsitzender Person inkl. Zuladung von höchstens 300 Kilogramm.

Außerdem muss der E-Scooter zum Beispiel über eine zusätzliche Feststellbremse verfügen, für die Rückwärtseinfahrt in den Bus geeignet sein und bestimmte Beschleunigungskräfte aushalten.

Die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme im Bus muss vom Hersteller in der Bedienungsanleitung festgestellt werden.

Die Linienbusse müssen einen normengerechten Rollstuhlplatz mit einem mindestens 28 Zentimeter überstehenden Haltebügel zum Gang hin aufweisen, um die sichere Aufstellung des E-Scooters auf dem Rollstuhlplatz zu gewährleisten.

Die Mitnahmeverpflichtung gilt für Nutzerinnen und Nutzer von E-Scootern, die schwerbehindert mit Merkzeichen „G“ sind oder nachrangig den E-Scooter von der Krankenkasse verschrieben bekommen haben.

Darüber hinaus müssen die Nutzerinnen und Nutzer bestimmte Verhaltensregeln erfüllen.

Die ausführliche Beschreibung aller Anforderungspunkte ist dem Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen, Veröffentlichung im Amtsblatt MV vom 13. März 2017.

BB 10

Elektro-Tretroller werden kostenfrei in den Linienbussen mitgenommen, wenn Sie ähnlich wie ein herkömmlicher Tretroller bei Fahrtritt zusammengeklappt sind. Zudem muss der dazugehörige Akku fest an dem Fahrzeug befestigt sein. Nicht

zusammengeklappte oder nicht zusammenklappbare Elektro-Tretroller sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die E-Tretroller sollen nicht mehr als 15 Kilogramm wiegen und nicht länger als 1,15 Meter sein. Diese fallen unter § 11 der ABB und BB9 der BB und sind als Sache zu behandeln. Die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH folgt damit einer Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen.

BB 11

In den Mehrzweckbereichen der Stadtbusse gilt ab natürlich weiterhin, dass Kinderwagen und auf Hilfsmittel wie etwa einen Rollstuhl angewiesene Fahrgäste Vorrang haben. Es muss sichergestellt sein, dass die Ordnung des Fahrbetriebes nicht beeinträchtigt und andere Fahrgäste nicht gestört werden. Das Fahrpersonal kann aber im konkreten Fall über Mitnahme oder Ausschluss entscheiden.

BB 12

Die Mitnahme von Fahrrädern im Linienbus ist grundsätzlich nicht gestattet.

BB 13

Eine Mitnahme von Krippenwagen (6- bis 10-Sitzer) ist nur möglich, wenn der Bus mit einem entsprechenden Piktogramm gekennzeichnet ist, dass das Platzangebot vorhanden ist, Durch- und Ausgang nicht versperrt werden, die Sicherheit aller Fahrgäste gewährleistet ist und

- der Krippenwagen eine maximale Länge von 1,75 Metern und eine Breite von 0,80 Metern aufweist
- der Krippenwagen mit TÜV-Siegel und CE-Konformität gekennzeichnet ist
- Kinder in dem Krippenwagen mit einem Rückhaltesystem (mind. Beckengurte, Kopfstützen) gesichert wurden
- der Krippenwagen mit einer Feststellbremse gesichert werden kann
- der Krippenwagen mindestens 4 Räder hat und keines der angebauten Räder lenkbar ist
- die Mindestbodenfreiheit von acht Zentimetern (wegen Überführung der ausgeklappten Rampe) nicht unterschritten wird
- es möglich ist, den Krippenwagen mit der Frontseite längs zur Fahrtrichtung (auf der Sondernutzungsfläche) abzustellen
- keine zusätzlichen Mitnahmemöglichkeiten (z. B. Babyschalen) am Krippenwagen angebracht wurden

Ob am geplanten Fahrtag eingeeigneter Bus fährt, kann nicht zugesichert werden. Der Verkehrsbetrieb Greifswald übernimmt keine Reservierung. Es kann zu kurzfristigen Änderungen in der Fahrzeugabfolge kommen oder der Bereich kann auch bereits besetzt sein (Kinderwagen, Rollstuhl etc.).

BB 14

Unentgeltlich befördert werden:

- Kinder bis zum 6. Lebensjahr
- Kinderwagen, in denen Kinder befördert werden
- Handgepäck + 1 Stück Traglast
- Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel.
- Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen des Bundes und des Landes MV sowie deren Diensthunde, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften uniformiert sind, als Freifahrtberechtigung gilt der Dienstaussweis.
- kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze), die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen

- Kleintiere in geeigneten Transportbehältnissen (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen)
- Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten
- Begleithunde schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- Besitzer von gültigen Zeitkarten dürfen einen Hund kostenlos mitnehmen.

BB 15

Die Mitnahme von Handgepäck erfolgt unentgeltlich.

Neben Handgepäck darf der Fahrgast ein Stück Traglast mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Für alle anderen Gegenstände ist ein ermäßigter Einzelfahrausweis zu lösen. Diese werden nur dann befördert, wenn sich die eingesetzten Fahrzeuge hierfür eignen und dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

BB 16

Für die Mitnahme von Hunden sowie sonstigen Tiere, soweit sie nicht in geeigneten Behältern mitgeführt werden, ist pro Tier ein ermäßigter Fahrschein zu erwerben. Es besteht grundsätzlich Leinenpflicht und für mittelgroße und große sowie für gefährliche Hunde gem. der Hundehalterverordnung MV auch Maulkorbpflicht.

Grundsätzlich gilt, dass mitgeführte Tiere die Sicherheit des Betriebes nicht gefährden dürfen und Fahrgäste nicht belästigt werden. Der Fahrgast hat die von ihm mitgeführten Tiere selbst zu beaufsichtigen. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Er haftet für jeden Schaden, der durch mitgeführte Tiere verursacht wird. Im Einzelfall entscheidet das Betriebspersonal über die Beförderung von Tieren.

BB 17

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Zur unentgeltlichen Beförderung berechnen Schwerbehindertenausweise (grün/halbseitig orange), die mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen sind, in allen Verkehrsmitteln innerhalb des Bediengebietes.

Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ und das Merkzeichen „B“, werden eine Begleitperson und ein Begleithund unentgeltlich befördert. Das gilt auch, wenn kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis vorhanden ist. Für die unentgeltliche Mitnahme eines Führhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „Bl“ tragen.

Für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (grün/ halbseitig orange) oder einer gültigen Fahrkarte sind, ist die Mitnahme von Gepäck, Krankenfahrrädern und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich.

Orthopädische Hilfsmittel gemäß Bundesversorgungsgesetz sind neben verschiedenen Formen von Krankenfahrrädern (Elektro-, Sport-, Aktiv- und Faltrollstühle) auch Gehhilfen (Unterarmstützen, Gehbänke, Rollatoren). Die

Beförderung ist jedoch nur möglich, wenn die Beschaffenheit des Verkehrsmittels es zulässt. Rollstühle dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- eine Gesamtmasse von 300 kg
- eine Gesamtbreite von 75 cm
- eine Gesamtlänge von 120 cm.

Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen sind an den dafür gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und selbständig zu sichern. Sind die ausgewiesenen Stellflächen belegt, muss auf nachfolgende Bedienungen ausgewichen werden. Es wird empfohlen, beim Ausstieg das Fahrzeug aus Sicherheitsgründen rückwärts zu verlassen.

BB 18

Gegen Entwerten eines ermäßigten Einzelfahrausweises werden befördert:

Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (6 bis 14 Jahre).

Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal (BB 9 bis BB 18).

§ 13 ABB

BB19

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Fundsachen, inkl. Personaldokumenten gelten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens. Es ist eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten. Fundsachen werden 4 Wochen im Verkehrsunternehmen verwahrt.

§ 16 ABB

BB 20

Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan, Fahrplanflyern, für die Fahrplanangaben an den Haltestellen sowie die Auskünfte des Personals.

§ 17 ABB

BB 21

Fahrgastinformation zur Verbraucherstreitbeilegung

Sie haben sich über etwas geärgert - schreiben Sie uns oder rufen Sie uns einfach an. Wir nehmen Ihre Wünsche und Kritik ernst, denn wir möchten unseren Service ständig verbessern.

Wir kümmern uns umgehend um Ihre Anfrage. Sie haben mehrere Möglichkeiten mit uns in Kontakt zu treten. Wenn Sie uns auf elektronischem Weg erreichen möchten, senden Sie uns eine E-Mail an kontakt@sw-greifswald.de. Alternativ können Sie uns telefonisch erreichen unter der Rufnummer 03834 53-2424. Wenn Sie uns lieber einen Brief senden möchten, richten Sie diesen bitte an:

Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH
Gützkower Landstraße 19-21
17489 Greifswald

Die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH ist Mitglied der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personennahverkehr (söp).

Wenn nach der Kontaktaufnahme mit der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH und nach schriftlicher oder elektronischer Antwort innerhalb von vier Wochen keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde, haben Sie die Möglichkeit ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle söp zu beantragen.

Die vorherige Kontaktaufnahme mit der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH ist Voraussetzung zur Eröffnung eines Verfahrens. Die von der Bundesregierung anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle prüft Ihr Anliegen und erarbeitet – für Sie kostenfrei – eine Schlichtungsempfehlung.

Kontakt:

söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr
Fasanenstraße 81. 10623 Berlin

Telefon: 030 644 99 33 – 0

Telefax: 030 644 99 33 – 31

E-Mail: kontakt@soep-online.de

www.soep-online.de

VIII. Wirksamkeit

Die Tarif- und Beförderungsbedingungen treten mit Wirkung vom 15.06.2024 in Kraft.

Gute Fahrt, Ihr Verkehrsbetrieb Greifswald!

Hinweise zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Stadtwerke Greifswald GmbH (www.sw-greifswald.de).

IX. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ticketshops „FRIEDRICH“

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Erwerb von Fahrkarten zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH über den Smartphone-basierten Verkaufsdienst „Friedrich“ (im Folgenden „Verkaufsdienst“ genannt).

1.2. Der Fahrkartenverkauf über den Verkaufsdienst erfolgt durch die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald (im Folgenden „VBG“ genannt) in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

1.3. Fahrkarten berechtigen zur Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen, zu den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen der VBG.

2. Voraussetzungen zur Nutzung

2.1. Für den Kauf von Fahrkarten über den Verkaufsdienst ist das Herunterladen und Installieren einer Smartphone-basierten Applikation (App) für iOS oder Android auf das Smartphone des Kunden erforderlich. Die App der VBG kann in den App-Stores kostenlos bezogen werden.

2.2. Kunden, die den Verkaufsdienst nutzen möchten, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.3. Bei der Registrierung hat der Kunde die dort geforderten personenbezogenen Daten wahrheitsgemäß mitzuteilen und im Falle von Änderungen zu aktualisieren, weil diese Daten für Fahrkartenkaufvertrag benötigt werden.

3. Vertragsschluss

Das vom Kunden ausgewählte Fahrkartenangebot stellt ein konkretes Angebot der VBG an den Kunden auf Abschluss eines Kaufvertrages dar. Mit Absenden einer Bestellung des gewünschten Tickets mit Klick auf den Button "Jetzt kaufen" nimmt der Kunde das Angebot des Fahrkartenkaufvertrages an.

4. Leistungsumfang

4.1. Über den Verkaufsdienst können Wochenendtickets für jedermann, Wochenkarten für jedermann, Einzelfahrkarten und Tageskarten jeweils im Erwachsenen- und Kindertarif sowie das Deutschlandticket erworben werden.

4.2. Fahrkarten werden nach erfolgreichem Abschluss des Fahrkartenkaufvertrages unverzüglich auf das Smartphone des Kunden gesendet. Geschuldet ist insoweit nur die Absendung des die elektronische Fahrkarte betreffenden Datensatzes an die Empfangsadresse. Die VBG weist darauf hin, dass die Übertragung des Datensatzes für die Fahrkarte durch den Mobilfunkanbieter des Kunden erfolgt und daher der Kunde selbst maßgeblich für eine ordnungsgemäße, störungsfreie und zeitnahe Übertragung verantwortlich ist. Verzögerungen bei der Übertragung können insbesondere bei Störungen oder Nichtverfügbarkeit des Mobilfunknetzes oder der Internetverbindung auftreten und liegen aus den vorgenannten Gründen im Verantwortungsbereich des Kunden. Der Kunde muss die Fahrkarte vor Fahrtantritt erwerben und sich vom Erhalt der gültigen Fahrkarte überzeugen.

4.3. Jede Fahrkarte muss zu Kontrollzwecken im Display des Smartphones vollständig angezeigt werden können. Soweit die Fahrkarte nur durch Scrollen vollständig sichtbar gemacht werden kann, ist das Kontrollpersonal befugt, diese Funktion (Scrollen) auf dem Smartphone des Kunden auszuführen. Insoweit ist der Kunde für die Betriebsbereitschaft des Smartphones sowie für die Anzeige des vollständigen Inhaltes der Fahrkarten zu Prüfzwecken des Kontrollpersonals verantwortlich. Dies beinhaltet auch die notwendige Vorsorge gegen Missbrauch.

4.4. Kann der Kunde bei einer Fahrausweiskontrolle den Nachweis einer gültigen Fahrkarte wegen Versagens des Smartphones (zum Beispiel infolge technischer Störungen, leerer Akku) nicht erbringen, gilt dies als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, vor Fahrtantritt anderweitig eine gültige Fahrkarte zu erwerben.

4.5. Die über den Verkaufsdienst erworbenen Fahrscheine sind nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen des Personals der Fahrkartenkontrolle ein amtlicher Lichtbildausweis des Kunden vorzuzeigen.

5. Bezahlung

5.1. Mit dem Erwerb einer Fahrkarte ist der Kunde verpflichtet, das Entgelt für die Fahrkarte zu zahlen ("Entgelt"). Das Entgelt ist sofort fällig. Die VBG bedient sich zur Abwicklung des e-Payment-Services des Finanzunternehmens LogPay Financial Services GmbH, Schwalbacher Straße 72, 65760 Eschborn (nachfolgend auch „LogPay“). Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch LogPay, an welche die VBG sämtliche Entgeltforderungen einschließlich etwaiger Nebenforderungen und Gebühren verkauft und abgetreten hat (Abtretungsanzeige). Die LogPay ist Drittbegünstigte der nachfolgenden Bestimmungen. Sie ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

5.2. Die im "Verkaufsdienst" angezeigten Preise sind Brutto-Preise. Die Bezahlung der über die App gekauften Tickets erfolgt ausschließlich elektronisch über die App.

6. Zahlarten und Abrechnung

6.1. Der Kunde kann für den Kauf von Fahrscheinen in der App zwischen folgenden Zahlarten wählen:

- Abrechnung über das SEPA-Lastschriftverfahren
- Abrechnung über Kreditkarte (Visa, MasterCard oder American Express)
- Zahlung per PayPal

6.2. Andere Zahlarten sind ausgeschlossen. Ein Anspruch des Kunden für eine bestimmte der genannten Zahlarten besteht nicht.

6.3. Der Einzug der Forderung über das SEPA-Lastschriftverfahren oder Kreditkarte erfolgt durch LogPay in der Regel innerhalb der nächsten fünf (5) Bankarbeitstage nach Kauf des Tickets. Die Belastung des Kontos oder der Kreditkarte ist abhängig von der Verarbeitung des Zahlungsdienstleisters des Kunden. Die Übersicht über die getätigten Ticketkäufe enthält Einzelkaufnachweise und ist ausschließlich elektronisch per E-Mail oder über die App und nur von der registrierten App nutzenden Person einseh- und abrufbar.

7. Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren

7.1. Bei Wahl des SEPA-Lastschriftverfahrens ist die Erhebung personenbezogener Daten des Kunden (Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse) und eine Kontoverbindung innerhalb der Europäischen Union für die eindeutige Zuordnung einer Zahlung für ein erworbenes Ticket erforderlich. Bei Auswahl dieser Zahlart ermächtigt der Kunde LogPay, Zahlungen von seinem angegebenen Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Kunde ihren Zahlungsdienstleister an, die von LogPay auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass sie innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten

Bedingungen. Im Falle, dass der Kunde nicht Kontoinhaber*in des angegebenen Kontos ist, stellt sie sicher, dass die Einwilligung des Kontoinhabers für den SEPA-Lastschriftinzug vorliegt.

7.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Kontodaten (insbesondere Kontoinhaber und International Bank Account Number (IBAN, Internationale Bankkontonummer)) mitzuteilen und in der App einzutragen. Er erhält im SEPA-Lastschriftverfahren eine Vorabankündigung (Prenotification) durch LogPay über Einziehungstag und –betrag. Der Kunde erhält die Vorabankündigung (Prenotification) mindestens zwei (2) Tage vor Einzug der Forderung. Die Übermittlung der Vorabankündigung (Prenotification) erfolgt auf elektronischem Wege mit der Bestellbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse.

7.3. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt, so dass die SEPA-Lastschrift eingezogen werden kann. Sollte eine SEPA-Lastschrift vom Zahler zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Zahlungsdienstleister aus von ihr zu vertretenden Gründen – insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher oder ungültiger Kontodaten oder Widerspruch – scheitern, ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder für die Behebung des Grundes der Zahlungsstörung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die angefallenen Fremdgebühren des Zahlungsdienstleisters zu dem in der Mahnung genannten Tag eingezogen werden können. LogPay ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

7.4. Der Kunde verzichtet mit Zustimmung zu diesen Nutzungsbedingungen auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Lastschriftmandates. Der Verzicht wird vom Kunden gegenüber ihrem Zahlungsdienstleister, dem Zahlungsdienstleister des Gläubigers und dem Gläubiger erklärt. Mit der Weitergabe der Verzichtserklärung an die vorgenannten Parteien ist die der Kunde einverstanden. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist die der Kunde verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an sepa@logpay.de mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Lastschriftmandatsformulars. Der Kunde erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Lastschriftmandat, welches sie vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an LogPay postalisch zurückschicken muss. Sofern der Kunde nicht der Kontoinhaber ist, ist sie verpflichtet, die Mandatsreferenznummer an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

8. Zahlung per Kreditkarte

8.1. Die Abrechnung der gekauften Tickets über das Kreditkartenverfahren ist nur mit Visa, MasterCard oder American Express möglich. Andere Kreditkartentypen werden nicht akzeptiert.

8.2. Während des Bestellvorgangs werden die folgenden Kreditkartendaten erfasst:

- Name und Vorname des Kreditkarteninhabers
- Kreditkartentyp (Visa, MasterCard oder American Express)
- Nummer der Kreditkarte

- Ablaufdatum der Kreditkarte
- CVC-Code der Kreditkarte

und an den Server der LogPay zum Forderungseinzug übertragen.

8.3. Das System der LogPay überprüft die angegebenen Kreditkartendaten auf Richtigkeit und gegebenenfalls vorhandene Sperrvermerke des jeweiligen Kreditkartenherausgebers. Im Falle, dass der Kunde nicht Inhaber der angegebenen Kreditkarte ist, stellt er sicher, dass die Einwilligung des Karteninhabers für die Belastung vorliegt. Der Kunde hat zudem sicher zu stellen, dass die angegebene Kreditkarte nicht gesperrt ist und über ein ausreichendes Limit verfügt. Sollte die Autorisierung aus irgendeinem Grund fehlschlagen, erhält der Kunde eine entsprechende Fehlermeldung.

8.4. Der Zeitpunkt der Abbuchung vom Konto ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Kunden mit ihrem Zahlungsdienstleister festgelegt.

8.5. Sofern der Zahlungsdienstleister das „3D Secure-Verfahren“ (Verified by Visa / MasterCard® SecureCode™) unterstützt, findet dieses zur Erhöhung der Sicherheit gegen Missbrauch für die Bezahlung mit Kreditkarte Anwendung. Sollte der Zahlungsdienstleister das 3D Secure-Verfahren nicht unterstützen oder die Durchführung des 3D Secure-Verfahrens als nicht notwendig erachten, erfolgt die Prüfung nicht.

8.6. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass die Forderung über die Kreditkarte eingezogen werden kann. Sollte der Kunde ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder der Einzug der Forderung aus von ihr zu vertretenden Gründen scheitern, ist sie verpflichtet, für ausreichend Deckung oder für die Behebung des Grundes der Zahlungsstörung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die angefallenen Fremdgebühren des Zahlungsdienstleisters zu dem in der Mahnung genannten Tag eingezogen werden können. LogPay ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

9. Zahlung per PayPal

Um mittels PayPal zu zahlen, wählt der Kunde PayPal als Zahlart aus. Er wird dann auf die Seite von PayPal geleitet, wo er die erforderlichen Daten eingibt. Als nicht registrierter Nutzer bestätigt er die Zahlung. Als registrierter Nutzer schließt der Kunde mit LogPay eine Abbuchungsvereinbarung („Billing Agreement“), unter welcher der PayPal Account des Kunden mit den fälligen Forderungen belastet wird. Das Kaufangebot des nicht registrierten oder registrierten Nutzers kann nur dann angenommen werden, wenn die Belastung seines PayPal Accounts erfolgreich durchgeführt wird. Der Kunde erhält entweder eine Bestätigung oder Ablehnung.

10. Pflichten des Kunden

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkaufsdienst nur für den vorgesehenen Vertragszweck zu nutzen.

10.2. Der Kunde ist verpflichtet, Benutzernamen, Passwörter und andere Kennungen (nachfolgend: "Zugangsdaten") für die Nutzung des Verkaufsdienstes gegen die unbefugte Verwendung durch Dritte zu schützen und seine Zugangsdaten geheim zu halten.

10.3. Der Kunde hat der VBG umgehend zu benachrichtigen, falls er den begründeten Verdacht hat, dass ein Missbrauch seiner Zugangsdaten vorliegt. Der Kunde trägt die Verantwortung für seine Aktivitäten bei der Nutzung des Verkaufsdienstes.

10.4. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Nutzung des Verkaufsdienstes notwendigen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und Änderungen dem VBG unverzüglich in seinem persönlichen Profil-Bereich mitzuteilen. Das gilt insbesondere für Adresse, Mobilfunknummer/Telefonnummer und Kontoverbindung. Andernfalls hat der Kunde die aufgrund der fehlerhaften oder unvollständigen Mitteilung der Daten entstandenen Kosten zu erstatten.

10.5. Dem Kunden wird empfohlen, dem VBG Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des für den Verkaufsdienst benutzten Smartphones/der registrierten Mobilfunknummer unverzüglich mitzuteilen und seinen Account durch Anruf beim Kundenservice vorübergehend zu deaktivieren. Andernfalls können unbefugte Dritte missbräuchlich über das Smartphone des Kunden weiter Fahrkarten erwerben, sofern diese Zugriff auf den Verkaufsdienst erhalten. Bis zum Eingang der Meldung beim Kundenservice der VBG (siehe Ziffer 12) haftet der Kunde, wenn er den Missbrauch schuldhaft ermöglicht hat, für die bis dahin aufgrund der Nutzung der Verkaufsdienste entstandenen Forderungen der VBG.

11. Folgen bei Vertragsverstößen

11.1. Die VBG hat das Recht, das Benutzerkonto des Kunden temporär oder dauerhaft mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Ankündigung aus wichtigem Grund sperren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen oder gesetzliche Vorschriften vor.

11.2. Eine Sperrung des Benutzerkontos des Kunden wird mit sofortiger Wirkung dem Kunden gegenüber wirksam. Die VBG wird dem Kunden die Benutzerkontosperrung mitteilen.

11.3. Mit Ausgleich der offenen Forderungen bzw. der Korrektur der wahrheitsgemäß vorzuhaltenden Daten (Zugang der Mitteilung beim Verkehrsunternehmen) wird die Kontosperrung aufgehoben.

11.4. Die Benutzerkontosperrung wird ebenfalls aufgehoben soweit der Kunde nachweist, dass er das Fehlschlagen der Abbuchung nicht zu vertreten hat. Kosten, die dem die Rechnung stellenden Verkehrsunternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener SEPA-Basis-Lastschriften entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, bleibt dem VBG vorbehalten.

12. Kundenservice / Kontaktdaten / Beschwerden

12.1. Bei Beschwerden oder Fragen zum Fahrkartenkaufvertrag, zu den Tarifen, den Angeboten und den Beförderungsmöglichkeiten der VBG steht die VBG dem Kunden unter den nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, Telefon: 03834 -532424, service@mobilitaetszentrale-greifswald.de

12.2. Treten beim Fahrkartenkauf über den Verkaufsdienst Fehler beim Bankeinzug auf (z.B. Abbuchung eines unrichtigen Betrags, Abbuchung, obwohl der Kunde die gekaufte Fahrkarte nicht erhalten hat) oder treten Fehler bei einem Beleg auf, so muss der Kunde dies direkt gegenüber dem Verkäufer geltend machen.

13. Änderungen von App, Service und Nutzungsbedingungen

13.1. Die VBG ist auch ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, die Verkaufsplattform, die App oder den Service nach eigenem Ermessen in jeglicher Form zu verändern, insbesondere im Hinblick auf Weiterentwicklung, Verbesserung oder Fehlerbehebung von App und Service.

13.2. Die VBG ist ebenso berechtigt, ab einem beliebigen Zeitpunkt die App nicht mehr anzubieten bzw. ganz oder teilweise einzustellen; eine Kündigung gegenüber dem Kunden ist hierzu nicht erforderlich.

13.3. Die VBG informiert die der Kunde hierüber in Textform.

14. Datenschutz

Es gelten die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter:

<https://www.sw-greifswald.de/datenschutz>

15. Löschung / Sperrung des Kundenkontos

15.1. Der Kunde kann das mit der Registrierung eingerichtete Kundenkonto jederzeit durch Anklicken der entsprechenden Schaltfläche unter den Kontoinformationen löschen. Alternativ kann die Löschung auch durch Erklärung in Textform per E-Mail an service@mobilitaetszentrale-greifswald.de erfolgen.

15.2. Bei missbräuchlicher Verwendung des von dem Verkaufsdienst nutzenden Person genutzten Kundenkontos kann die VBG das Kundenkonto vorübergehend oder dauerhaft deaktivieren. Dies erfolgt insbesondere bei wiederholten oder einzelnen gravierenden Verstößen gegen die Tarif- und Beförderungsbedingungen der VBG sowie die Nutzungsbedingungen des Verkaufsdienstes.

15.3. Bei Vertragsbeendigung werden noch offene Ansprüche der Parteien entsprechend der Regelungen dieser AGB abgewickelt.

16. Umtausch/ Erstattung

16.1. Ein Umtausch bzw. eine Erstattung der Tickets ist nicht möglich.

16.2. Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH gestellt werden. Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monateinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds.

17. Haftung der VBG

Die Haftung der VBG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung für die Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit des Nutzers sowie die Haftung bei Verletzung von Kardinalspflichten. Kardinalspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet die VBG nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden.

18. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Sollten sich die zugrundeliegenden Regelwerke oder einschlägigen Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist der VBG berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Der VBG wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Der Kunde ist auf diese Rechtsfolgen sowie auf sein Kündigungsrecht in der Mitteilung hinzuweisen.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistungen bzw. Forderungen aus dem hier zugrunde Rechtsverhältnis ist Greifswald. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem hier begründeten Rechtsverhältnis ist Greifswald.

20. Schlussbestimmungen

20.1. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung ("OS-Plattform") bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, sich für die Beilegung ihrer Streitigkeiten an die "Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. (söp), Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, www.soep-online.de" zu wenden. Der VBG ist verpflichtet, an Verfahren zur Streitbeilegung vor dieser Stelle teilzunehmen.

Die E-Mail-Adresse des VBG lautet: service@mobilitaetszentrale-greifswald.de

20.2. Die Vertragssprache ist Deutsch.

20.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung treten die gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt, soweit die AGB eine nicht vorhergesehene Lücke aufweisen.

20.4. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser AGB wird auch durch E-Mail gewahrt.

X. Abonnementbedingungen – Deutschlandticket

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (im Folgenden „VBG“ genannt) gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen zum Deutschlandticket. Die Wirksamkeit dieser Abonnementbedingungen zum Deutschlandticket ist gebunden an die durchfinanzierte und beschlossene Laufzeit des Deutschlandtickets. Die Abonnementbedingungen zum Deutschlandticket verlieren ihre Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Beendigung des Deutschlandtickets, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Das Deutschlandticket wird bei Bestellung als Abonnement ausgegeben, sofern der VBG oder berechtigter Vertriebsdienstleister ermächtigt wird, sämtliche aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren monatlich im Voraus bis auf Weiteres für jeden folgenden Monat von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto, Kreditkarte oder PayPal abzubuchen.

Im Rahmen der Antragsprüfung holt der Kundenvertragspartner Auskünfte über die Bonität des*der Abonnent*in und des*der Kontoinhaber*in bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei ein. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt.

Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Kundenvertragspartner maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der elektronischen Übergabe von Tickets in das Mobile Device des*der Abonnent*in durch den Kundenvertragspartner und mit der Zahlung von Monatsraten zustande. Beschwerden zum Bestellvorgang sind dem VBG unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Die Laufzeit des Abonnements beginnt mit dem erstmaligen Erwerb eines Deutschlandtickets über die App durch Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandates, Kreditkarte oder PayPal unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt des betreffenden Kalendermonats das Deutschlandticket erworben wird. Das Abonnement beginnt beispielsweise am 15. Januar zu laufen, wenn an diesem Tag ein Deutschlandticket über die App erworben wird. In diesem Fall beginnt die Laufzeit des Abonnements zum betreffenden Monatsersten. Das Abonnement läuft auf unbestimmte Zeit.

Ein Deutschlandticket ist ab dem Zeitpunkt seines Erwerbs für den Rest des jeweiligen Kalendermonats, für den es ausgestellt wurde, gültig. Der jeweils aktuelle Preis eines Deutschlandtickets gilt pro Kalendermonat, unabhängig davon, wann es innerhalb eines Monats erworben wird. Wird beispielsweise am 15. Januar ein Deutschlandticket erworben, ist das betreffende Deutschlandticket zum jeweils aktuellen Monatspreis von diesem Zeitpunkt an für den restlichen Kalendermonat Januar gültig. Anschließend wird im Rahmen des Abonnements automatisch jeweils zum

Monatsersten ein Deutschlandticket für den jeweiligen Kalendermonat in der App ausgestellt und das jeweils aktuelle Entgelt vom jeweiligen Kunden eingezogen.

Wird das Abonnement nicht nach Maßgabe dieser Abo-Bedingungen gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit des Abonnements automatisch um einen weiteren Monat. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

4. Kündigung des Abonnements durch den*die Abonnent*in

a) Ordentliche Kündigung: Das Abonnement kann jeden Monat zum Monatsende gekündigt werden (Kündigungsfrist gemäß der Tarifbestimmungen Deutschlandticket: Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen). Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein. Ausgestellte Tickets für Folgemonate nach Zugang der Kündigung verlieren ihre Gültigkeit. Die ordentliche Kündigung kann schriftlich oder in Textform erklärt werden. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Kundenvertragspartner fristgerecht zugegangen ist. Wird die Frist versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des nächsten Monats als fortgesetzt und die Wirkung der Kündigung verschiebt sich um 1 Monat.

b) Außerordentliche Kündigung: Das Recht des*der Abonnent*in zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den*die Abonnent*in ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Der*die Abonnent*in kann dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist dem Kundenvertragspartner umgehend und fristgerecht mitzuteilen. Die außerordentliche Kündigung kann schriftlich oder in Textform erklärt werden.

5. Kündigung des Abonnements durch den VBG

Bei einer Kündigung wird das Ticket in der Kundendatei des Kundenvertragspartners gesperrt.

a) Das Abonnement kann durch den VBG bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweils laufenden Abonnementmonats ordentlich gekündigt werden. Zur Kündigung bedarf es der Textform.

b) Der VBG ist zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der*die Abonnent*in der Zahlungsverpflichtung aus dem Abonnementvertrag nicht nachkommt. Voraussetzung für eine außerordentliche Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der*die Abonnent*in darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die außerordentliche Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kontoinhaber*in zu tragen.

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist der Kundenvertragspartner berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen.

Unabhängig davon wird der VBG Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abonnent*in übermitteln.

7. Sonstige Vertragsbestimmungen

Das Deutschlandticket kann nur über den Verkaufsdienst „FRIEDRICH“ vom VBG erworben werden. Es gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ticketshops „FRIEDRICH“ des Kundenvertragspartners.

8. Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Sollten sich die zugrundeliegenden Regelwerke oder einschlägigen Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist der VBG berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem*der Abonnent*in zumutbar ist. Der VBG wird eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen. In diesem Fall ist der*die Abonnent*in berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht der*die Abonnent*in von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Der*die Abonnent*in ist auf diese Rechtsfolgen sowie auf das Kündigungsrecht in der Mitteilung hinzuweisen.

Die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets gelten in ihrer jeweils veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandticket.de.

XI. Allgemeine Geschäftsbedingungen des On-Demand-Mobilitätsdienstes „FRIEDRICH“ der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH

1. Gegenstand

1.1 Die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (im Folgenden „VBG“) betreibt unter dem Produktnamen „Friedrich“ eine Buchungsplattform für einen gebündelten Bedarfsverkehr mit Kraftfahrzeugen (On-Demand-Mobilität kurz On-De-Mo). Die entsprechende Beförderungsleistung wird durch die VBG oder durch von ihr beauftragte Dritte erbracht. Der Verkehr der On-De-Mo ist verkehrlich und tariflich in die VBG integriert.

1.2 Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Nutzung der Buchungsplattform. Die über die Buchungsplattform gebuchten Beförderungsleistungen der On-De-Mo unterliegen den Tarifbedingungen des VBG. Die jeweils aktuelle Fassung der Tarifbedingungen sind auf <https://www.sw-greifswald.de/friedrich> einzusehen.

2. Registrierung

2.1 Voraussetzung für die Nutzung der Buchungsplattform für die On-De-Mo ist zunächst die Installation der von der VBG im Google Play Store und im Apple App Store kostenfrei zum Download angebotenen Friedrich-Applikation („App“) auf einem mobilen Endgerät und die darüber erfolgende einmalige Registrierung als Nutzer*in (Anlegen eines Kundenkontos). Die die App nutzende Person gibt hierzu folgende Daten an:

- Name
- E-Mail-Adresse
- Handynummer.

2.2 Spätestens bei der ersten Buchung einer Fahrt ist der gewünschte Zahlungsweg (SEPA-Lastschrift, Kreditkarte, PayPal) anzugeben. Je nach gewähltem Zahlungsweg sind weitere Angaben notwendig. Hierzu gehören die vollständige Adresse und das Geburtsdatum.

2.3 Bei Kreditkartenzahlung sind die Kreditkartendaten und bei SEPA-Lastschriftzahlung die Kontoverbindung mit IBAN anzugeben. Die VBG bietet zudem eine Zahlung auf Guthabenbasis an. Details zu den Zahlwegen und -abwicklung enthält § 5.

2.5 Die App nutzende Person ist verpflichtet, die für die Vertragsbeziehung wesentlichen Daten (insbesondere Adresse und Zahlart) bei Änderungen unverzüglich in ihrem persönlichen Login-Bereich entsprechend zu ändern. Kommt die App nutzende Person ihrer Informationspflicht nicht nach, ist die VBG bzw. von ihr eingesetzte Dienstleister berechtigt, den Kunden mit den dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu belasten.

3. Buchung von Fahrten der On-Demand-Mobilität über die Buchungsplattform

3.1 Nach erfolgter Erstregistrierung (siehe Ziffer 2.) ist die die App nutzende Person für das Stellen von Fahrtenanfragen sowie deren Buchung freigeschaltet.

3.2 Über die App können jetzt unter Angabe von gewünschtem Start- und Zielpunkt, sowie der gewünschten Abfahrt- oder Ankunftszeit unverbindliche Fahrtenanfragen gestellt werden. Alternativ kann die die App nutzende Person in der App die Nutzung eigener Standortdaten (Geolocation) freigeben, die dann automatisch bei Fahrtenanfragen als Startpunkt vorgeschlagen werden. Ein Überschreiben dieses Vorschlags ist jederzeit möglich. Auch kann die einmal freigegebene Nutzung der Standortabfragen jederzeit in der App abgeschaltet werden. Nach Eingabe und Bestätigung der gewünschten Fahrtdaten wird über das Hintergrundsystem der Buchungsplattform unter Berücksichtigung der aktuell zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten ein konkreter Fahrtvorschlag unter Nennung folgender Parameter unterbreitet und der die App nutzenden Person angezeigt:

- voraussichtliche Abholzeit (Zeitfenster)
- voraussichtliche Ankunftszeit (Zeitfenster)

- voraussichtliche Fahrzeit
- voraussichtliche Wegstrecke
- Weg vom Standort zum Abholort (auf einer Karte visualisiert)
- Weg vom Abholort zum Ankunftsort (Fahrweg, auf einer Karte visualisiert)
- Weg vom Ankunftsort zum Zielort (auf einer Karte visualisiert)
- Zeitraum für die Gültigkeit des Angebots
- Fahrpreis.

3.3 Dieser Fahrtvorschlag kann von der die App nutzenden Person innerhalb eines angezeigten Zeitraums über einen Auswahlknopf bestätigt werden. In diesem Fall wird aus dem Fahrtangebot eine verbindliche Buchung der Fahrt und über die App wird der vierstellige Berechtigungscode für diese Fahrt angezeigt. Der Vertragsabschluss kommt mit der VBG zustande. Der Kaufpreis ist sofort fällig.

3.4 Wird der über die App angezeigte Fahrtvorschlag nicht innerhalb von 60 Sekunden angenommen, verfällt der Fahrtvorschlag ohne das hierfür Kosten entstehen. Die die App nutzende Person kann einen Fahrtvorschlag auch innerhalb der 60-Sekunden-Spanne aktiv kostenlos stornieren. Ein Fahrtvorschlag wird jedoch nur dann erzeugt und angezeigt, wenn die über die Buchungsplattform prognostizierte Abfahrt- oder Ankunftszeit nicht mehr als 30 Minuten von der von der die App nutzenden Person gewünschten Abfahrt- oder Ankunftszeit entfernt liegt. Ist dies in Abhängigkeit zur aktuellen Buchungslage nicht möglich, wird dies über die App angezeigt.

4. Beförderungsvertrag und Fahrpreis

4.1 Für das Herunterladen sowie die Nutzung der App werden keine Kosten/Gebühren erhoben. Die die App nutzende Person trägt die aus der Nutzung der App entstehenden Verbindungskosten selbst.

4.2 Mit Bestätigung des durch die Buchungsplattform unterbreiteten Fahrtvorschlags kommt zwischen der die App nutzenden Person und der VBG ein Beförderungsvertrag über die Beförderungsleistung entsprechend der vorausgegangenen Buchung zustande. Das erfolgreiche Zustandekommen des Beförderungsvertrags wird durch den vierstelligen Berechtigungscode für die Fahrt angezeigt. Die die App nutzende Person schuldet gegenüber der VBG den bei der Buchung angegebenen Fahrpreis. Je nach Anwendungsfall kann aus den Tarifen: Citybus-Tarif, Basis-Tarif oder Komfort-Tarif gewählt werden. Die Fahrradmitnahme wird gesondert berechnet.

4.3 Bei Einstieg in das Fahrzeug müssen alle Fahrgäste den Berechtigungscode vorweisen (mündlich oder optisch) sowie bei angegebener Nutzung einer Citybus-Zeitkarte diese im Original vorzeigen. Beides hat unaufgefordert zu erfolgen. Das Fahrpersonal ist berechtigt, die Fahrkarte zur genauen Prüfung anzusehen und anzufassen. Der Fahrgast ist für den Prüfungsvorgang zur Herausgabe der Fahrkarte verpflichtet.

4.4 Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Fahrgäste:

Schwerbehindertenausweise werden im Rahmen einer möglichen Gültigkeit für den Nahverkehr auch bei der On-De-Mo anerkannt. Hierfür müssen Nutzer von Schwerbehindertenausweisen diesen einmalig elektronisch unter der E-Mail-Adresse service@mobilitaetszentrale-greifswald.de zur Prüfung und Registrierung vorlegen. Die Freischaltung erfolgt analog der Gültigkeit der Wertmarke (diese ist ein halbes Jahr/ ein Jahr gültig) zum Schwerbehindertenausweis durch die VBG und wird auf der Buchungsplattform hinterlegt.

Die Anbindung an das in den Fahrzeugen verbaute Rollstuhlrückhaltesystem erfolgt an vier Schwerlastösen, welche nach DIN 75078-2/ISO 10542-2 verbaut sein müssen. Rollstühle ohne Schwerlastösen werden nicht befördert.

5. Bezahlung

5.1 Die VBG bedient sich zur Abwicklung des e-Payment-Services des Finanzunternehmens LogPay Financial Services GmbH, Schwalbacher Straße 72, 65760 Eschborn (nachfolgend auch „LogPay“). Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch LogPay, an welche die VBG sämtliche Entgeltforderungen einschließlich etwaiger Nebenforderungen und Gebühren verkauft und abgetreten hat (Abtretungsanzeige). Die LogPay ist Drittbegünstigte der nachfolgenden Bestimmungen. Sie ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

5.2 Die Bezahlung der über die App gebuchten Fahrten erfolgt ausschließlich elektronisch über die App. Beim Fahrpersonal ist weder eine Barzahlung noch eine Zahlung mittels elektronischem Zahlungsträger möglich.

5.3 Für die Zahlung des gebuchten Tickets gelten ergänzend zu den oben beschriebenen Bedingungen die nachfolgenden Regelungen. Alle Zahlarten stehen nur voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung. Prepaid-Verfahren stehen auch beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen ab 7 Jahren zur Verfügung.

6. Zahlarten und Abrechnung:

6.1 Die App nutzende Person kann für Buchungen von Fahrten in der App zwischen folgenden Zahlarten wählen:

- Abrechnung über das SEPA-Lastschriftverfahren
- Abrechnung über Kreditkarte (Visa, MasterCard oder American Express)
- Zahlung per PayPal
- Zahlung auf Guthabenkonto.

6.2 Andere Zahlarten sind ausgeschlossen. Ein Anspruch der App nutzenden Person für eine bestimmte der genannten Zahlarten besteht nicht.

6.3 Der Einzug der Forderung über das SEPA-Lastschriftverfahren oder Kreditkarte erfolgt durch LogPay in der Regel innerhalb der nächsten fünf (5) Bankarbeitstage nach Kauf des Tickets. Die Belastung des Kontos oder der Kreditkarte ist abhängig von der Verarbeitung des Zahlungsdienstleisters der App nutzenden Person. Die Übersicht über die getätigten Ticketkäufe (nachfolgend auch

„Umsatzübersicht“) enthält Einzelkaufnachweise und ist ausschließlich elektronisch per E-Mail oder über die App und nur von der registrierten App nutzenden Person einseh- und abrufbar.

6.4 Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren:

6.4.1 Bei Wahl des SEPA-Lastschriftverfahrens sind personenbezogene Daten der Nutzer*innen (Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse) und eine Kontoverbindung innerhalb der Europäischen Union für die eindeutige Zuordnung einer Zahlung für ein erworbenes Ticket erforderlich. Bei Auswahl dieser Zahlungsmethode ermächtigt die die App nutzende Person mit Zustimmung zu diesen Nutzungsbedingungen LogPay, Zahlungen von ihrem angegebenen Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist die die App nutzende Person ihren Zahlungsdienstleister an, die von LogPay auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die die App nutzende Person wird darauf hingewiesen, dass sie innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen. Im Falle, dass die die App nutzende Person nicht Kontoinhaber*in des angegebenen Kontos ist, stellt sie sicher, dass die Einwilligung des Kontoinhabers für den SEPA-Lastschrifteinzug vorliegt.

6.4.2 Die die App nutzende Person verpflichtet sich, alle für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Kontodaten (insbesondere Kontoinhaber und International Bank Account Number (IBAN, Internationale Bankkontonummer)) mitzuteilen und in der App einzutragen. Sie erhält im SEPA-Lastschriftverfahren eine Vorabankündigung (Prenotification) durch LogPay über Einziehungstag und –betrag. Die die App nutzende Person erhält die Vorabankündigung (Prenotification) mindestens zwei (2) Tage vor Einzug der Forderung. Die Übermittlung der Vorabankündigung (Prenotification) erfolgt auf elektronischem Wege mit der Bestellbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse.

6.4.3 Die die App nutzende Person hat sicher zu stellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt, so dass die SEPA-Lastschrift eingezogen werden kann. Sollte eine SEPA-Lastschrift unberechtigt vom Zahler zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Zahlungsdienstleister aus von ihr zu vertretenden Gründen – insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher oder ungültiger Kontodaten oder Widerspruch – scheitern, ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder für die Behebung des Grundes der Zahlungsstörung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die angefallenen Fremdgebühren des Zahlungsdienstleisters zu dem in der Mahnung genannten Tag eingezogen werden können. LogPay ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

6.4.4 Die die App nutzende Person verzichtet mit Zustimmung zu diesen Nutzungsbedingungen auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Lastschriftmandates. Der Verzicht wird von der die App nutzenden Person gegenüber ihrem Zahlungsdienstleister, dem Zahlungsdienstleister des Gläubigers und dem Gläubiger erklärt. Mit der Weitergabe der Verzichtserklärung an die vorgenannten Parteien ist die die App nutzende Person einverstanden. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist die die App nutzende Person verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an sepa@logpay.de mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Lastschriftmandatsformulars.

Die die App nutzende Person erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Lastschriftmandat, welches sie vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an LogPay postalisch zurückschicken muss. Sofern die die App nutzende Person nicht der Kontoinhaber ist, ist sie verpflichtet, die Mandatsreferenznummer an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

6.5 Zahlung per Kreditkarte:

6.5.1 Die Abrechnung der gekauften Tickets über das Kreditkartenverfahren ist nur mit Visa, MasterCard oder American Express möglich. Andere Kreditkartentypen werden nicht akzeptiert.

6.5.2 Während des Bestellvorgangs werden die folgenden Kreditkartendaten der die App nutzenden Person erfasst

- Name und Vorname des Kreditkarteninhabers
- Kreditkartentyp (Visa, MasterCard oder American Express)
- Nummer der Kreditkarte
- Ablaufdatum der Kreditkarte
- CVC-Code der Kreditkarte

und an den Server der LogPay zum Forderungseinzug übertragen.

6.5.3 Das System der LogPay überprüft die von der App nutzenden Personen angegebenen Kreditkartendaten auf Richtigkeit und gegebenenfalls vorhandene Sperrvermerke des jeweiligen Kreditkartenherausgebers. Im Falle, dass die die App nutzende Person nicht Inhaber der angegebenen Kreditkarte ist, stellt sie sicher, dass die Einwilligung des Karteninhabers für die Belastung vorliegt. Die die App nutzende Person hat zudem sicher zu stellen, dass die angegebene Kreditkarte nicht gesperrt ist und über ein ausreichendes Limit verfügt. Sollte die Autorisierung aus irgendeinem Grund fehlschlagen, erhält die die App nutzende Person eine entsprechende Fehlermeldung.

6.5.4 Der Zeitpunkt der Abbuchung vom Konto ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag der der App nutzenden Person mit ihrem Zahlungsdienstleister festgelegt.

6.5.5 Sofern der Zahlungsdienstleister das „3D Secure-Verfahren“ (Verified by Visa / MasterCard® SecureCode™) unterstützt, findet dieses zur Erhöhung der Sicherheit gegen Missbrauch für die Bezahlung mit Kreditkarte Anwendung. Sollte der Zahlungsdienstleister das 3D Secure-Verfahren nicht unterstützen oder die Durchführung des 3D Secure-Verfahrens als nicht notwendig erachten, erfolgt die Prüfung nicht.

6.5.6 Die die App nutzende Person hat sicher zu stellen, dass die Forderung über die Kreditkarte eingezogen werden kann. Sollte die die App nutzende Person ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder der Einzug der Forderung aus von ihr zu vertretenden Gründen scheitern, ist sie verpflichtet, für ausreichend Deckung oder für die Behebung des Grundes der

Zahlungsstörung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die angefallenen Fremdgebühren des Zahlungsdienstleisters zu dem in der Mahnung genannten Tag eingezogen werden können. LogPay ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

6.6 Zahlung per PayPal:

Um mittels PayPal zu zahlen, wählt die die App nutzende Person PayPal als Zahlart aus. Sie wird dann auf die Seite von PayPal geleitet, wo sie die erforderlichen Daten eingibt. Als nicht registrierter Nutzer bestätigt sie die Zahlung. Als registrierter Nutzer schließt die die App nutzende Person mit LogPay eine Abbuchungsvereinbarung („Billing Agreement“), unter welcher der PayPal Account der die App nutzende Person mit den fälligen Forderungen belastet wird. Das Kaufangebot des nicht registrierten oder registrierten Nutzers kann nur dann angenommen werden, wenn die Belastung seines PayPal Accounts erfolgreich durchgeführt wird. Die die App nutzende Person erhält entweder eine Bestätigung oder Ablehnung.

6.7 Zahlung zum Erwerb von Guthaben:

Nutzer*innen können ein Guthaben in der Mobilitätszentrale Greifswald erwerben. Es kann die Bezahlart in – bar und / oder elektronisch – erfolgen. Das Guthaben wird von den Mitarbeitern*innen der Mobilitätszentrale Greifswald dem Kundenkonto gutgeschrieben. Das Guthaben steht dann sofort für die Abwicklung von Zahlungen in der App oder Buchung per Telefon zur Verfügung.

7. Vertriebswege

Für Fahrten mit dem Friedrich gelten die Tarifbestimmungen der VBG in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend gilt Folgendes:

7.1 Vertriebsweg Friedrich App:

7.1.1 Für die Verwendung der Friedrich App sind die Nutzungsbedingungen zur Friedrich App zu beachten. Die über den Vertriebsweg Friedrich App erworbenen Fahrkarten werden ausschließlich als E-Ticket für das Ausgabemedium Smartphone bereitgestellt. Über die Friedrich App können folgende Fahrkarten gekauft werden:

- Fahrkarten des Basis-Tarifs und Komfort-Tarifs mit Start- und Zielpunkt innerhalb des Bedienebietes On-Demand-Services „Friedrich“.

7.1.2 Über die Friedrich App gekaufte Fahrkarten des Basis-Tarifs und Komfort-Tarifs werden der die App nutzenden Person dann in der Friedrich App angezeigt. Mit diesen Fahrkarten ist im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit ein Umstieg zu anderen VBG-Verkehrsmitteln möglich.

7.2 Umgang mit nicht verwendetem Guthaben der Friedrich App:

Im Account der die App nutzenden Person hinterlegte und nicht genutzte Guthaben können auf Antrag der die App nutzenden Person (Textform an service@mobilitaetszentrale-greifswald.de) erstattet werden. Die die App nutzende Person teilt für die Erstattungszahlung eine Bankverbindung bei einem in Deutschland ansässigem sitzenden Kreditinstitut mit. Vom erstattungsfähigen Betrag wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € einbehalten. Beträge unter 2,50 € werden nicht erstattet.

8. Nichtausführung einer Buchung / Stornierung einer Buchung

8.1 Alle über die Buchungsplattform vorgenommenen Fahrtbuchungen können jederzeit durch die die App nutzende Person über die App storniert werden. Eine Stornierung durch die die App nutzende Person ist kostenfrei.

8.2 Bei einer nicht von der die App nutzenden Person zu vertretenden verspäteten Bereitstellung des Fahrzeugs am Abholort von mehr als zehn Minuten kann die die App nutzende Person die Fahrt kostenfrei über die App stornieren.

8.3 Alle über die Buchungsplattform vorgenommenen Fahrtbuchungen können jederzeit auch durch die VBG storniert werden. Dies kann z.B. bei technischem Defekt, Unfall oder gravierenden Verkehrsbehinderungen durch Stau oder Witterungseinflüsse der Fall sein. Der die App nutzenden Person werden in diesem Fall keine Kosten belastet. Bereits erfolgte Zahlungen für Fahrkarten werden erstattet.

8.4 Zur Gewährleistung einer möglichst hohen Verfügbarkeit des Angebotes behält sich die VBG ausdrücklich vor, Personen, die mehrfach wiederholt nicht zur in der App angegebenen Abfahrtszeit am Abholort erscheinen, mindestens vorübergehend von der Nutzung der Buchungsplattform auszuschließen.

9. Löschung / Sperrung des Kundenkontos

9.1 Die die App nutzende Person kann das mit der Registrierung eingerichtete Kundenkonto jederzeit durch Anklicken der entsprechenden Schaltfläche unter den Kontoinformationen löschen. Alternativ kann die Löschung auch durch Erklärung in Textform per E-Mail an service@mobilitaetszentrale-greifswald.de erfolgen. Noch in der Buchungsplattform hinterlegte Restguthaben werden der die App nutzenden Person auf ein von ihr angegebenes Konto erstattet. Im Falle der beschriebenen Löschung über die Kontoinformationen muss die die App nutzende Person die Erstattung bestehender Restguthaben zusätzlich zur Löschung in Textform per E-Mail unter service@mobilitaetszentrale-greifswald.de anfordern.

9.2 Bei missbräuchlicher Verwendung des von der die Friedrich App nutzenden Person genutzten Kundenkontos kann die VBG das Kundenkonto vorübergehend oder dauerhaft deaktivieren. Dies erfolgt insbesondere bei wiederholten oder einzelnen gravierenden Verstößen gegen die Tarif- und Beförderungsbedingungen der VBG sowie die Nutzungsbedingungen der Friedrich App. Nicht genutzte Guthaben des entfernungsabhängigen Aufpreises werden in diesem Fall wie beschrieben erstattet.

10. Änderungen von App, Service und Nutzungsbedingungen

10.1 Die VBG ist auch ohne Zustimmung der die App nutzenden Person berechtigt, die Buchungsplattform, die App oder den Service nach eigenem Ermessen in jeglicher Form zu verändern, insbesondere im Hinblick auf Weiterentwicklung, Verbesserung oder Fehlerbehebung von App und Service.

10.2 Die VBG ist ebenso berechtigt, ab einem beliebigen Zeitpunkt die App nicht mehr anzubieten und den Service einschließlich des Verkehrs ganz oder teilweise einzustellen; eine Kündigung gegenüber dem Kunden ist hierzu nicht erforderlich.

10.3 Die VBG informiert die die App nutzende Person hierüber in Textform.

10.4 Im Falle einer Einstellung des Services/ des Verkehrs durch VBG werden noch gültige Guthaben auf ein von der die App nutzenden Person angegebenes Konto bei einer inländischen Bank überwiesen.

11. Haftung

11.1 Die Haftung der VBG im Zusammenhang mit der Erbringung und Nutzung des Friedrich-Angebots einschließlich des Zugriffs auf die dazu bereitgestellten Anwendungen, Webseiten und Inhalte, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der VBG oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit Schäden nicht durch abgeschlossene Versicherungen abgedeckt sind. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der VBG bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie eine etwaige Haftung der VBG nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.2 Sofern die VBG in ihren Allgemeinen und/oder Besonderen Beförderungsbedingungen oder Nutzungsbedingungen abweichende Haftungsregelungen getroffen hat, gelten diese.

12. Datenschutz

Bitte beachten Sie auch unsere datenschutzrechtlichen Hinweise, diese finden Sie unter: <https://www.sw-greifswald.de/datenschutz-friedrich>

13. Allgemeine Informationspflicht

In Streitfällen zwischen Fahrgästen und VBG vermittelt die Schlichtungsstelle söp.

Kontakt:

söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V.
Fasanenstraße 81
10623 Berlin
Telefon: (030) 6449 9330
Fax: (030) 6449 9331 0
E-Mail: kontakt@soep-online.de

14. Schlussbestimmungen

14.1 Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht.

14.2 Die VBG ist jederzeit berechtigt die vorliegenden Nutzungsbedingungen zu ändern. Die VBG informiert den Kunden hierüber mit Hilfe der App. Eine Weiternutzung der Buchungsplattform ist gekoppelt an die Zustimmung der die App nutzenden Person zu den geänderten Nutzungsbedingungen.

14.3 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Verkehr der On-Demand-Linien wird als Gerichtsstand Greifswald vereinbart.

Stand: 01.07.2024

**Beförderungsentgelte Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH,
gültig ab 01.01.2024**
Einzelfahrausweis

Einzelfahrausweis - jedermann	2,30 €
Einzelfahrausweis - ermäßigt	1,60 €
Handyticket - jedermann	1,60 €
Handyticket - ermäßigt	1,20 €
Kinder-Gruppenkarte (Grundpreis 10 Kinder inkl., jedes weitere Kind zzgl. 1, €)	11,00 €

Einzelfahrausweise berechtigen jeweils eine Person zur Fahrt über 80 Minuten. Es besteht Umsteigerecht. Ermäßigungen auf Einzelfahrausweise werden für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gewährt.

Mehrfahrtenkarte

Mehrfahrtenkarten berechtigen zur Inanspruchnahme von 6 Einzelfahrten über jeweils 80 Minuten. Es besteht Umsteigerecht. Sie sind nicht personengebunden. Ermäßigungen auf Mehrfahrtenkarten werden für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gewährt.

6er-Ticket - jedermann	9,60 €
6er-Ticket - ermäßigt	7,20 €

Das 6er-Ticket – jedermann (je 3 Doppelkarten) berechtigt zur sechsmaligen Nutzung des Stadtliniennetzes. Das 6er-Ticket – ermäßigt (je 3 Doppelkarten, ermäßigt) berechtigt Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zur sechsmaligen Nutzung des Stadtliniennetzes.

Tagesticket

Tagestickets gelten für den vermerkten Kalendertag bis Betriebsschluss. Das Ticket gilt mit der Entwertung für beliebig viele Fahrten innerhalb des Gültigkeitsbereiches.

Tageskarte - jedermann	5,50 €
Tageskarte - ermäßigt	4,00 €

Die Tageskarte – jedermann berechtigt zur gleichzeitigen Nutzung durch einen Erwachsenen und ein Kind vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr am Lösetag. Im Vorverkauf erworbene Fahrkarten sind zu entwerten, die Bus gekauften sind entwertet.

Die Tageskarte – ermäßigt – berechtigt den Inhaber (ein Kind vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) zur unbegrenzten Nutzung der Busse am Lösetag.

Familien-/Gruppenkarte – jedermann	11,00 €
------------------------------------	---------

Die Familien-/Gruppenkarte - jedermann gilt für bis zu 5 Personen am Tag der Entwertung bis Betriebsschluss.

Wochenendticket - jedermann	6,50 €
-----------------------------	--------

Das Wochenendticket - jedermann berechtigt zwei Erwachsene in der Zeit von Freitag 19.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr zur unbegrenzten Nutzung der Stadtlinien und kann von jedermann erworben werden.

Zeitkarten

Zeitkarten – jedermann sind nicht personengebunden und können im Gültigkeitszeitraum im Stadtgebiet für beliebig viele Fahrten genutzt werden.

Wochenkarte - jedermann	13,80 €
-------------------------	---------

Die Wochenkarte – jedermann ist vom Zeitpunkt der Entwertung 7 Tage gültig.

Monatskarte - jedermann	44,00 €
-------------------------	---------

Die Monatskarte – jedermann kann mit Gültigkeit von jedem Tag ausgestellt werden. Die Gültigkeit beginnt mit dem Erwerb bzw. der Entwertung bei der ersten Benutzung. Beginnt die Gültigkeit am ersten des Kalendermonats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag erlischt sie mit Ablauf des Tages des Nachmonats. An Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen wird die Nutzungsmöglichkeit dieser Karte erweitert, d. h. es können bis zu 4 Personen (maximal 2 Erwachsene) befördert werden.

Sommerticket - jedermann	100,00 €
--------------------------	----------

Das Sommerticket – jedermann hat eine Gültigkeit im Zeitraum vom 01.06. bis 31.08. d. J. Die Gültigkeit beginnt mit dem Erwerb bzw. der Entwertung bei der ersten Benutzung. An Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen wird die Nutzungsmöglichkeit dieser Karte erweitert, d. h. es können bis zu 4 Personen (maximal 2 Erwachsene) befördert werden.

Winterticket - jedermann	142,00 €
--------------------------	----------

Das Winterticket – jedermann hat eine Gültigkeit im Zeitraum vom 01.11. bis 28./29.02. d. J. Die Gültigkeit beginnt mit dem Erwerb bzw. der Entwertung bei der ersten Benutzung. An Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen wird die Nutzungsmöglichkeit dieser Karte erweitert, d. h. es können bis zu 4 Personen (maximal 2 Erwachsene) befördert werden.

Abo-Karten

Die Abo-Karten können in den Abonnementzentralen Mobilitätszentrale des Verkehrsbetriebes Greifswald am ZOB oder im Kundenzentrum der Stadtwerke Greifswald beantragt werden. Die Bezahlung erfolgt über Einzugsermächtigung lt. Abo-Vertrag. Es gelten die Bedingungen für das Abonnement-Verfahren.

6-Monatskarte - jedermann	222,00 €
---------------------------	----------

Die 6-Monatskarte – jedermann kann mit Gültigkeit zum 1. eines jedes Monats begonnen werden. An Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen wird die Nutzungsmöglichkeit dieser Karte erweitert, d. h. es können bis zu 4 Personen (maximal 2 Erwachsene) befördert werden. Es erfolgt eine monatliche Abbuchung von 6 monatlichen Raten.

Jahreskarte - jedermann	426,00 €
-------------------------	----------

Die Jahreskarte – jedermann kann mit Gültigkeit zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. An Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen wird die Nutzungsmöglichkeit dieser Karte erweitert, d. h. es können bis zu 4 Personen (maximal 2 Erwachsene) befördert werden. Es gilt folgende Zahlungsmodalität: 3/12 werden als erste Rate sofort bei Beauftragung fällig. Die weiteren 9 Raten werden monatlich abgebucht.

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs werden nur an Personen gem. AusglVO M-V ausgegeben. Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs sind personengebunden. Die Nachweispflicht ist durch den Anspruchsberechtigten gegen Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte bzw. des Trägers des jeweiligen sozialen Dienstes zu belegen (Stammkarte).

Wochenkarte - ermäßigt	10,20 €
------------------------	---------

Die Wochenkarte – ermäßigt gilt an 7 aufeinanderfolgenden Tagen vom Zeitpunkt der Entwertung. Sie ist nur in Verbindung mit Stammkarte und Lichtbild gültig.

Monatskarte - ermäßigt	33,00 €
------------------------	---------

Die Monatskarte – ermäßigt kann mit Gültigkeit von jedem Tag ausgestellt werden. Die Gültigkeit beginnt mit dem Erwerb bzw. der Entwertung bei der ersten Benutzung. Beginnt die Gültigkeit am ersten des Kalendermonats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag erlischt sie mit Ablauf des Tages des Nachmonats. Sie ist nur in Verbindung mit Stammkarte und Lichtbild gültig.

Sommerticket - ermäßigt	75,00 €
-------------------------	---------

Das Sommerticket – ermäßigt hat eine Gültigkeit im Zeitraum vom 01.06. bis 31.08. d. J. Die Gültigkeit beginnt mit dem Erwerb bzw. der Entwertung bei der ersten Benutzung. Es ist nur in Verbindung mit Stammkarte und Lichtbild gültig.

Winterticket - ermäßigt	106,00 €
-------------------------	----------

Das Winterticket – ermäßigt hat eine Gültigkeit im Zeitraum vom 01.11. bis 28./29.02. d. J. Die Gültigkeit beginnt mit dem Erwerb bzw. der Entwertung bei der ersten Benutzung. Es ist nur in Verbindung mit Stammkarte und Lichtbild gültig.

Abo-Karten – ermäßigt

Die Abo-Karten können in den Abonnementzentralen Mobilitätszentrale des Verkehrsbetriebes Greifswald am ZOB oder im Kundenzentrum der Stadtwerke Greifswald beantragt werden. Die Bezahlung erfolgt über Einzugsermächtigung lt. Abo-Vertrag. Es gelten die Bedingungen für das Abonnement-Verfahren.

6-Monatskarte - ermäßigt	174,00 €
--------------------------	----------

Die 6-Monatskarte – ermäßigt kann mit Gültigkeit zum 1. eines jedes Monats begonnen werden Sie ist nur in Verbindung mit Stammkarte und Lichtbild gültig. Es erfolgt eine monatliche Abbuchung von 6 monatlichen Raten.

Jahreskarte - ermäßigt	318,00 €
------------------------	----------

Die Jahreskarte – ermäßigt kann mit Gültigkeit zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Sie ist nur in Verbindung mit Stammkarte und Lichtbild gültig.

Es gilt folgende Zahlungsmodalität: 3/12 werden als erste Rate sofort bei Beauftragung fällig. Die weiteren 9 Raten werden monatlich abgebucht.

**Beförderungstarife für den On-Demand-Mobilitätsdienst „Friedrich“,
gültig ab 01.07.2024**

Tarife	Grundpreis	Fahrtdauer	Geltungsgebiet	Buchbarkeit
Basis	2,30 €	gilt zusätzlich immer als Einzelfahrschein zur Anschlussnutzung des ÖPNV für max. 60 Min.	gesamtes Stadtgebiet Greifswald	sofort buchbar sowie 7 Tage im Voraus
Basis, Kind (6-14 Jahre) Kinder bis 5 Jahre fahren kostenlos.	1,60 €	gilt zusätzlich immer als Einzelfahrschein zur Anschlussnutzung des ÖPNV für max. 60 Min.	gesamtes Stadtgebiet Greifswald	sofort buchbar sowie 7 Tage im Voraus
Citybus	0,00 €	Der Tarif Citybus gilt für alle Besitzer einer Zeitkarte der VBG (Tageskarte, Wochenkarte, Monatskarte, Abo-Karte, Deutschlandticket, Seniorenticket MV, Azubiticket MV, VG-Card)	gesamtes Stadtgebiet Greifswald	sofort buchbar sowie 7 Tage im Voraus
Komfort	6,00 €	Der Tarif Komfort gilt für alle Fahrten, für die ein ÖPNV-Angebot verfügbar ist. Die Anschlussnutzung an den ÖPNV entfällt.	gesamtes Stadtgebiet Greifswald	sofort buchbar sowie 7 Tage im Voraus
Fahrradmitnahme 2,00 € - gilt pro Fahrrad				